

von Geflügel auf eine nachträgliche Bearbeitung des Textes zurückzugehen. Darauf deutet die völlig freie Formulierung des cap. 6 hin und die Tatsache, daß das cap. 30, das aus dem Kapitular von 816 stammt und dem Inhalt des cap. 6 zuwiderläuft, nicht wie in der *Collectio capitularis* entfallen ist. So könnte die Bestimmung in cap. 6 immerhin auf die Hausgewohnheit des Klosters zurückgehen, in dem unsere *Collectio* entstanden ist. Jedenfalls scheint uns diese Divergenz zwischen der Codices-Gruppe B der *Collectio capitularis* und der *Collectio s. Martialis* kein beweiskräftiges Argument gegen unsere Feststellung zu sein, daß letzterem Texte die Redaktion II der „*Regula Benedicti abbatiss Anianensis*“ als Vorlage gedient hat.

Der Schluß der *Collectio* von St. Martial, die cap. 76—78⁸⁾, war nicht Bestandteil der Aachener monastischen Kapitulariengesetzgebung. Die drei *canones* sind denn auch in keinem anderen Überlieferungszweig bezeugt. Doch gehen sie als eine autoritative Regelung der Gebetsleistung für König und Volk, für die klösterliche *familia*, für Lebende und Verstorbene sicher in die Zeit des Reformabtes Benedikt v. Aniane, wenn nicht gar auf ihn selber zurück. Denn sie sind uns auch in dem bekannten Cod. St. Gallen 914, der inhaltlich ganz aus der Klosterreform Benedikts v. Aniane erwachsen ist⁹⁾, überliefert, dort allerdings noch deutlich geschieden von der eigentlichen Kapitulariengesetzgebung¹⁰⁾.

Der Name der *Collectio s. Martialis* für unsern Text rechtfertigt sich durch seine Überlieferung in einer einzigen Handschrift, die aus dem Kloster St. Martial in Limoges stammt. In diesem Codex stellt sie sicher eine für St. Martial gefertigte Sammlung der geltenden anianischen *consuetudines* dar, wie sie in der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen vorlagen. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß unsere *Collectio* auch in St. Martial entstanden sein muß.

⁸⁾ Vgl. die Texte in MG. Capit. 1, 348 f. cap. 81 und 82, auch bei Albers 3, 144 Nr. 81 und 82. — Die bisherigen Editionen haben diese Bestimmungen gemäß der Zählung in der Hs. als zwei *capitula* abgedruckt. In diesen zwei *canones* werden 3 Gruppen zu je 5 Psalmen aufgezählt, die in dem Parallelzeugnis des Cod. St. Gallen 914, pag. 194 getrennt erscheinen. Daher hielten wir es für gerechtfertigt, das bisherige cap. 82 der Edition in MG. Capit. 1, 349 in zwei *canones* aufzuspalten, die zudem in Cod. Paris BN. lat. 2826, fol. 153v durch Wiederholung des *Ut* geschieden, nicht aber durch *et* verbunden sind (so MG. Capit. 1, 349 Z. 38 und Albers 3, 144 Z. 30).

⁹⁾ Vgl. vor allem L. T r a u b e, Abh. Münch. 25 (1910) Nr. 2 passim.

¹⁰⁾ Cod. St. Gallen 914, pag. 194, gedruckt bei Albers 3, 171.